

Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2020**Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Zuständigkeiten im Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege mit der Bitte um Beschlussfassung. In § 5 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) ist die Zuständigkeit der Landeshauptkasse Bremen (LHK) und des Magistrats der Stadt Bremerhaven geregelt. Für die Forderungen der bremischen Landesrundfunkanstalt Radio Bremen ist aktuell die LHK nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BremGVG für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral zuständig. Die LHK bittet bei der Vollstreckung von Schuldnerinnen und Schuldnern mit Wohnsitz/Sitz in Bremerhaven den Magistrat der Stadt Bremerhaven um Amtshilfe. Der Verwaltungsaufwand dieses „Dreiecksverhältnisses“ soll verschlankt werden, indem der Magistrat der Stadt Bremerhaven nun eine direkte Zuständigkeit für die Fälle im eigenen Stadtgebiet erhält. Im neuen § 5 Absatz 3 BremGVG wurde dafür für die Vollstreckung von Forderungen der bremischen Rundfunkanstalt Radio Bremen bestimmt, dass die Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven anzuwenden sind. Dies führt zu einer direkten Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven für Vollstreckungsfälle im eigenen Stadtgebiet. Das bisherige „Dreiecksverhältnis“ mit der LHK entfällt. Bei dieser Gelegenheit wurde in dem neuen § 5 Absatz 4 BremGVG die Zuständigkeit der jeweils ersuchten Vollstreckungsbehörde bei Vollstreckungshilfe gemäß § 9 BremGVG für auswärtige Gläubiger redaktionell klargestellt. Zudem wurde in § 8 BremGVG redaktionell verdeutlicht, dass sich die Vollstreckungsbehörden gegenseitig Amtshilfe leisten. Beide Änderungen entsprechen dem aktuellen Praxiszustand.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448 – 202b-2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nur, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Forderungen der der Aufsicht des Landes unterstehenden Rundfunkanstalt gegenüber Vollstreckungsschuldnern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bremerhaven haben, nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(4) Vollstreckungsbehörde für Vollstreckungshilfe nach § 9 ist die jeweils ersuchte Vollstreckungsbehörde.“

2. In § 8 werden nach dem Wort „leisten“ die Wörter „sich gegenseitig und“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

In § 5 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) ist die Zuständigkeit der Landeshauptkasse Bremen (LHK) und des Magistrats der Stadt Bremerhaven geregelt. Für die Forderungen der bremischen Landesrundfunkanstalt Radio Bremen ist aktuell die LHK nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BremGVG für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral zuständig. Die LHK bittet bei der Vollstreckung von Schuldnerinnen und Schuldern mit Wohnsitz/Sitz in Bremerhaven den Magistrat der Stadt Bremerhaven um Amtshilfe. Der Verwaltungsaufwand dieses „Dreiecksverhältnisses“ soll verschlankt werden, indem der Magistrat der Stadt Bremerhaven nun eine direkte Zuständigkeit für die Fälle im eigenen Stadtgebiet erhält.

Einzelbegründung zu § 5 Absatz 1 Satz 2:

Es wurde mit Blick auf die Ermächtigungsvorschrift zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 BremGVG und die Besonderheit der Rundfunkforderungen nach § 5 Absatz 3 BremGVG ein redaktioneller Hinweis aufgenommen, dass die Zuständigkeiten der Landesfinanzbehörden gelten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Einzelbegründung zu § 5 Absatz 3:

Im neuen § 5 Absatz 3 BremGVG wurde für die Vollstreckung von Forderungen der bremischen Rundfunkanstalt Radio Bremen durch die Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BremGVG bei Vollstreckungsschuldnern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bremerhaven haben, bestimmt, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven zuständig ist. Dies führt zu einer direkten Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven für Vollstreckungsfälle im eigenen Stadtgebiet. Das bisherige „Dreiecksverhältnis“ mit der LHK entfällt.

Einzelbegründung zu § 5 Absatz 4:

Bei dieser Gelegenheit wurde in dem neuen § 5 Absatz 4 BremGVG die Zuständigkeit der jeweils ersuchten Vollstreckungsbehörde bei Vollstreckungshilfe gemäß § 9 BremGVG für auswärtige Gläubiger redaktionell klargestellt, was der aktuellen Verwaltungspraxis entspricht.

Einzelbegründung zu § 8:

Zudem wurde in § 8 BremGVG redaktionell verdeutlicht, dass sich die Vollstreckungsbehörden gegenseitig Amtshilfe leisten. Dies entspricht dem aktuellen Praxiszustand.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.